



Amtliche Bekanntmachung

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2022
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln und
das Verbot von Ausstellungen von Geflügel, Tauben und anderen in Gefangenschaft
gehaltenen Vögeln zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (Aviäre
Influenza)**

vom 12. Januar 2022

Gemäß Art. 70 Abs. 1 und 2, Art. 71 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d), Art. 61 Abs. 1 Buchstaben a), f) und i) der Verordnung (EU) 429/2016 sowie § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) wird Folgendes angeordnet:

1. Im **gesamten Gebiet des Kreises Stormarn** dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten ausschließlich
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel, Tauben und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel ist verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der unter den Ziffern 1. und 2. getroffenen Anordnungen wird angeordnet, sofern dies nicht bereits durch § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) gegeben ist.

Begründung

zu 1.:

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Tierseuche, die gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer IV in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) Verordnung (EU) 2016/429 der Kategorie A zuzurechnen ist. Ein Eintrag in einen Geflügelbestand oder eine Haltung mit Vögeln empfänglicher Arten führt in aller Regel zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen und erheblichen Todesraten. Ein Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza in einem Bestand zieht daher regelmäßig die Tötung aller empfänglicher Tiere des Bestandes sowie weitreichende Restriktionsmaßnahmen in der Umgebung nach sich, die zu erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die Geflügelwirtschaft und die Geflügelhaltungen bzw. die Haltungen empfänglicher Vogelarten führen.

Bei der amtlichen Bestätigung einer Seuche der Kategorie A bei Wildtieren muss die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Seuchenprävention und -bekämpfung ergreifen. Diese können eine oder mehrere Maßnahmen gemäß der Art. 53 bis 69 Verordnung (EU) 2016/429 umfassen und tragen dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuche auf Tier und Mensch Rechnung (Art. 70 Abs. 1 und 2 Verordnung (EU) 2016/429).

Gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d) Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde sicherstellen, dass gehaltene Tiere isoliert werden und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird. Hierzu ist gemäß Art. 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Seit Oktober 2021 wurden bei 267 Wildvögeln verschiedener Arten in Schleswig-Holstein das hochpathogene aviäre Influenzavirus nachgewiesen. Betroffen sind unter anderem auch die benachbarten Kreise Ostholstein, Herzogtum-Lauenburg und Segeberg sowie die Hansestadt Lübeck. Auch in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen wurde das aviäre Influenzavirus bei Wildvögeln vielfach nachgewiesen.

Am 10. Januar 2022 wurde bei zwei tot aufgefundenen und daraufhin amtlich beprobten Vögeln in der Gemeinde Trittau (Stockente) und der Gemeinde Steinburg (Nonnengans) das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtypes H5N1 durch das FLI bestätigt. Weitere Verdachtsfälle im Kreis Stormarn werden noch durch das FLI untersucht.

Dies belegt, dass das hochpathogene aviäre Influenzavirus in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist. Die Nachweise des Virus bei Wildvögeln sind nicht mehr auf Gebiete beschränkt, in denen sich wildlebende Wasservögel sammeln und rasten. In mehreren Kreisen bzw. einer kreisfreien Stadt sind Wildvogelarten betroffen, die sich wie Möwen nicht ausschließlich in unmittelbarer Nähe zum Wasser aufhalten. Zudem ist eine Erweiterung des Spektrums betroffener Wildvogelarten zu verzeichnen, die ein über die Küstenregion hinausgehendes Verbreitungsgebiet aufweisen. In den Kreisen Steinburg, Dithmarschen und Plön ist die Geflügelpest darüber hinaus auch in Geflügelhaltungen ausgebrochen.

Am 10. Januar 2022 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine aktualisierte Risikoeinschätzung zum Auftreten des hochpathogenen aviären Influenzavirus in Deutschland veröffentlicht. In der Risikoeinschätzung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest in Hausflügelbestände und gehaltene Vögel über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Auch sei von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen innerhalb Deutschlands auszugehen. Das FLI empfiehlt im Umfeld von infizierten Wildvögeln eine Aufstallung von Geflügel.

Der eigenen Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung wurde außerdem zugrunde gelegt, dass der Kreis Stormarn insgesamt ein gewässerreiches Wildvogeldurchzugsgebiet mit zahlreichen als bedeutend einzuschätzenden Rastplätzen für wildlebende Wasservögel ist. Auch ist die Geflügeldichte

im Kreis Stormarn mit etwa 1.600 Geflügelhaltungen mit circa 200.000 Einzeltieren überdurchschnittlich hoch. Zudem sind im Kreis Stormarn mehrere Seeadler als resident bekannt, die auch überregional zur Beutesuche fliegen.

Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich. Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Geflügelbestände des Kreises Stormarn kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Zusammenfassend ist das Risiko des Eintrages von aviären Influenzaviren in den Kreis Stormarn als insgesamt hoch einzustufen. Im Ergebnis der Risikobewertung wurde daher die Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor Verschleppung der Geflügelpest in Geflügelbestände im gesamten Kreisgebiet angeordnet.

zu 2.:

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Buchstabe i) in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 und 2, Art. 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 und § 4 Absatz 2 ViehVerkV können Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 ViehVerkV verboten werden, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr bergen die große, unkalkulierbare Gefahr, dass es zu einer massiven und überregionalen Verbreitung der Geflügelpest kommt.

Durch das Verbot von derartigen Veranstaltungen wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere als die angeordneten Maßnahmen sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Geflügelpest verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist somit die Anordnung des Verbotes von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben insgesamt verhältnismäßig.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Dies ist im öffentlichen Interesse geboten, da es sich bei der Geflügelpest um eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare

Viruserkrankung handelt, die in Nutztierbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten, aber auch zu gesundheitlichen Folgen für den Menschen führen kann.

Die Behörde muss auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen und erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Um die Einschleppung einer Tierseuche und den damit drohenden Seuchenausbruch wirksam zu verhindern, ist es notwendig, umgehend die zur Prävention erforderlichen Maßnahmen (Aufstallung, Verbot von Ausstellungen etc.) ergreifen zu können. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an der schnellen Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem Individualinteresse etwaiger Geflügelhalter.

Hinweise

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz (LVwG)) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Anmeldepflicht

Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat diese gemäß Art.84 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 ViehVerkV unter Angabe der Art und Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes der zuständigen Behörde mitzuteilen. Soweit dies noch nicht geschehen ist, haben die entsprechenden Halter/innen dies unverzüglich nachzuholen.

Zuständige Behörde ist der Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Mommsenstraße 13 in 23843 Bad Oldesloe. Kontakt: 04531/160-1425 oder tiergesundheit@kreis-stormarn.de .

Biosicherheitsmaßnahmen

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23. November 2021 ist unbedingt zu beachten. Unter anderem gilt demnach (Auszug):

- 1.1 Die Eingänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen Vögel gehalten werden, sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
- 1.2 Unmittelbar vor jedem Betreten der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen die Vögel gehalten werden, sind die Schuhe zu desinfizieren.

- 1.3 Unmittelbar vor jedem Betreten der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen die Vögel gehalten werden, sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren.
- 1.4 Die Aufnahme von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten über Märkte, Börsen oder den mobilen Handel ist verboten.

Außerdem sind stets die allgemeinen Biosicherheitsmaßnahmen gemäß § 3 Geflügelpest-Verordnung einzuhalten, wonach für Geflügelhalter/innen sicherzustellen ist, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Ordnungswidrigkeiten

Ich weise darauf hin, dass Verstöße gegen Anordnungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich an den Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 04531/160-1324 oder per E-Mail an tiergesundheit@kreis-stormarn.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Bad Oldesloe, den 12. Januar 2022.

**Kreis Stormarn
-der Landrat-
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

Im Auftrag



Brinker
(Fachdienstleiter)